

Zeitschrift: Bulletin Electrosuisse
Herausgeber: Electrosuisse, Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik
Band: 105 (2014)
Heft: 7

Rubrik: VSE/AES

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lieber vorkehren als hoffen



Dorothea Tiefenauer,
Bereichsleiterin
Kommunikation und
Personal des VSE

Auf unsere Versorgungssicherheit können wir stolz sein: Pro Endverbraucher ist die Schweizer Stromversorgung im Durchschnitt jährlich nur 25 Minuten unterbrochen. Mit diesem sogenannten SAIDI-Wert belegt die Schweiz einen internationalen Spitzenplatz.

Dennoch: So zuverlässig wir auch arbeiten und so vorausschauend wir auch agieren – alles liegt nicht in unserem Einflussbereich. Man denke beispielsweise an die gegenwärtigen Spannungen des Westens mit Russland, die sich auch auf die Gasversorgung auswirken könnten.

Ein Versorgungsengpass in Kombination mit anderen nicht beeinflussbaren Umständen – beispielsweise ungünstigen Wetterbedingungen – kann eine Energie-Mangellage in Europa zur Folge haben. In einer solchen Situation müssen Lenkungsmassnahmen für den Verbrauch oder das Angebot ergriffen werden. Dies kann im äussersten Fall bis zu Kontingentierungen oder zyklischen Abschaltungen von Stromnetzen führen.

Diese Eingriffe zu koordinieren, ist in der Schweiz die Aufgabe der Organisation für die Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen (Ostral), die vom VSE im gesetzlichen Auftrag des Bundes organisiert wird. Diese Kommission erarbeitet die Prozesse und Strukturen und führt im Fall einer Mangellage die Bewirtschaftung durch. In Übungen probt sie anhand eines simulierten Szenarios regelmässig den Ernstfall.

Eine zentrale Rolle spielt dabei die Kommunikation – sowohl extern gegenüber der Bevölkerung als auch intern gegenüber den EVUs. Unerlässlich ist, dass insbesondere die Energieversorger wissen, wie sie in einer Krisensituation vorzugehen haben. Aus diesem Grund beginnt die Kommunikation über Ostral nicht erst, wenn die Krise eintritt, sondern bereits in Zeiten, in denen keine unmittelbare Bedrohung absehbar ist. In diesem Sinne soll auch die neue Website www.ostral.ch (s. auch Artikel auf S. 42) dazu beitragen, die Organisation sichtbar zu machen und die Öffentlichkeit über deren Aufgaben zu informieren. Natürlich hoffen wir, dass der Ernstfall nie eintritt. Doch wenn es um die Versorgungssicherheit geht, ist vorkehren weiser als hoffen.

Mieux vaut prendre ses dispositions qu'espérer

Dorothea Tiefenauer,
Responsable communication et personnel de l'AES

Nous pouvons être fiers de notre sécurité d'approvisionnement: en Suisse, l'approvisionnement est interrompu en moyenne 25 minutes par année par consommateur final. Cette valeur place la Suisse en tête au niveau international. Toutefois, bien que nous travaillions de manière fiable

et agissons avec anticipation, nous ne tirons pas toutes les ficelles. Evoquons par exemple les tensions actuelles de l'Europe de l'ouest avec la Russie qui pourraient se répercuter sur l'approvisionnement en gaz. Une pénurie d'électricité combinée avec d'autres éléments non influençables – par exemple des conditions météorologiques catastrophiques – pourraient entraîner une pénurie d'énergie en Europe. Dans une telle situation, il faudrait prendre des mesures pour gérer la demande et l'offre. Dans des cas extrêmes, cela peut même entraîner des contingentements ou des déclenchements cycliques des réseaux électriques.

En Suisse, la coordination de telles interventions revient à l'organisation pour l'approvisionnement en élec-

tricité en cas de crise (Ostral), une commission gérée par l'AES sur mandat de la Confédération. Cette commission élabore des processus et des structures et les met en œuvre en cas de crise. Des exercices réguliers lui permettent de se préparer aux situations d'urgence à l'aide de scénarios simulés.

Dans un tel cas, la communication joue un rôle central, aussi bien vis-à-vis de la population que des EAE. Il est indispensable que les fournisseurs d'énergie en particulier, sachent comment procéder en situation de crise. C'est pourquoi l'information concernant Ostral ne doit pas commencer lorsqu'une crise apparaît, mais déjà quand tout est calme. En ce sens, le nouveau site Internet www.ostral.ch (voir aussi article en page 42) doit contribuer à faire connaître l'organisation et à informer le grand public sur ses tâches. Bien sûr, nous souhaitons ne jamais devoir affronter une situation de crise, mais lorsqu'il en va de la sécurité d'approvisionnement, il est plus sage de prendre ses dispositions que d'espérer.

Das Rad nicht neu erfinden



Thomas Zwald,
Bereichsleiter Politik
des VSE

Bei der Debatte um die Ausgestaltung der künftigen Energiepolitik besteht zuweilen der Eindruck, dass der angestrebte Umbau des Energieversorgungssystems zu mehr Nachhaltigkeit hin eine Erfindung der Post-Fukushima-Ära ist. Dies entspricht nicht den Fakten. So wurden hierzulande im Laufe der letzten 20 Jahre signifikante Verbesserungen der Energieeffizienz erzielt. Dies belegt unter anderem der unlängst vom renommierten deutschen Fraunhofer Institut entwickelte Energy Transformation Index (ETI), der es erlaubt, nationale Fortschritte beim Umbau des Energieversorgungssystems zu messen und vergleichbar zu machen.

Die Spitzenposition der Schweiz im internationalen Vergleich beweist, dass sie bis dato offenbar einiges richtig gemacht hat und die bestehenden Effizienzinstrumente wirksam sind. Dieser Umstand verdient nicht nur Anerkennung. Er sollte die Politik auch dazu anhalten, den

Fokus auf die Optimierung bewährter Instrumente zu richten, anstatt neue praxisferne Regularien mit schädlichen Nebenwirkungen zu generieren.

An Ideen und Vorschlägen für derartige Regularien fehlt es bekanntlich nicht, vor allem im Strombereich. Die vorgeschlagene Einführung verursacherwidriger Zwangsvorgaben für Stromlieferanten oder Verteilnetzbetreiber zur Senkung ihres Absatzes gehören dabei zu den prominentesten Beispielen. Wer den Stromkonsum zum Problem erhebt und ihm so zu Leibe rücken will, fördert vor allem die Bürokratie, nicht aber die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz und der Klimabilanz.

Die anstehende parlamentarische Diskussion zum Thema Energieeffizienz wird zeigen, ob Augenmass, der Blick fürs Ganze und das Vertrauen in die vorhandene Innovationskraft der Marktakteure doch noch stärker gewichtet werden als die Versuchung, das Rad neu erfinden zu wollen. Dies ist zu wünschen, nicht zuletzt damit die Schweiz auch in Zukunft an der Spitze bleibt.

Il ne faut pas réinventer la roue

Thomas Zwald,
Responsable poli-
tique de l'AES

Dans le cadre du débat sur l'organisation de la future politique énergétique, on a aujourd'hui l'impression que la transformation du système d'approvisionnement en énergie vers davantage de durabilité est une invention de l'ère post-Fukushima. Dans les faits, ce n'est pas le cas. En Suisse, des améliorations considérables ont été faites dans le domaine de l'efficacité énergétique au cours des 20 dernières années. C'est ce que démontre l'Energy Transformation Index (ETI) développé par l'Institut allemand Fraunhofer, indice qui permet de calculer et de comparer les progrès nationaux dans le cadre de la transformation du système d'approvisionnement en énergie.

La position de leader occupée par la Suisse au niveau international prouve bien que notre pays a pris quelques bonnes décisions par le passé et que les instruments actuels sont efficaces. Cette situation ne doit pas seulement être reconnue, elle doit inciter les politiciens à mettre l'accent sur l'optimisation des instruments qui ont

fait leurs preuves au lieu de générer de nouvelles régulations éloignées de la pratique et ayant des répercussions négatives.

Les idées et propositions concernant ce type de régulations ne manquent pas, surtout dans le domaine de l'électricité. Parmi les exemples les plus connus, on trouve la proposition d'introduire des directives obligatoires ne respectant pas le principe de causalité pour les fournisseurs d'électricité ou les gestionnaires de réseau de distribution, en vue de baisser leurs ventes. Celui qui fait de la consommation d'électricité un problème et la malmène promeut avant tout la bureaucratie et non l'amélioration de l'efficacité énergétique globale et du bilan climatique.

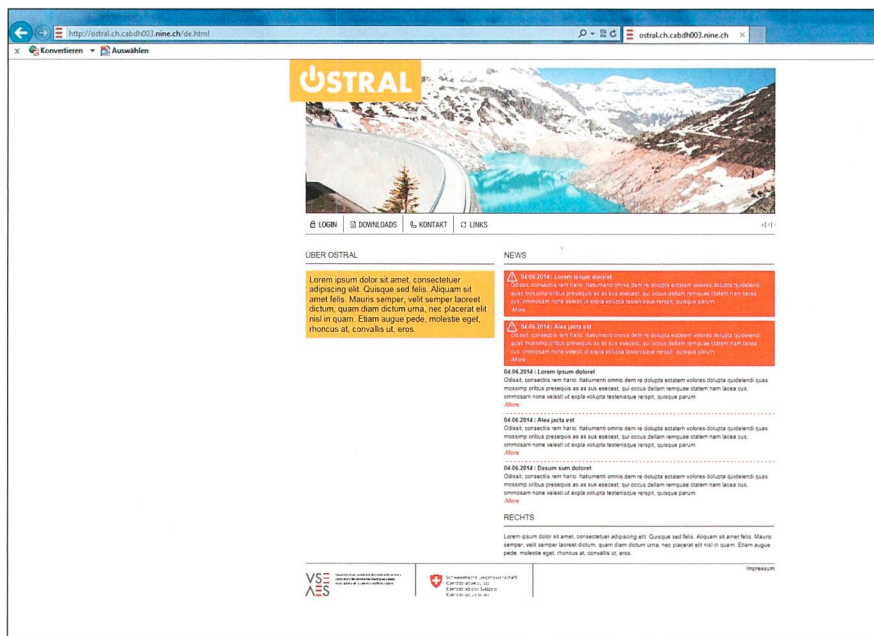
Le débat parlementaire en cours sur l'efficacité énergétique montrera si le bon sens, la prise en considération globale et la confiance dans l'innovation des acteurs du marché auront le dessus sur la tentation de réinventer la roue. Espérons-le, pour que la Suisse puisse garder sa première place.

Neuer Webauftritt für Ostral

Die Website der Organisation für die Stromversorgung in aussergewöhnlichen Lagen (s. auch Artikel auf S. 40) zeichnet sich durch ein zeitgemässes Design aus. Dank des sogenannten Responsive Design, das auch für den Neuauftritt der Verbandswebsite www.strom.ch angewendet worden ist, passt sich die Seite der Bildschirmgrösse an und ist so auf PC, Tablet und Handy gleichermaßen angenehm anzuschauen.

In Deutsch, Französisch und Italienisch bietet die Website alle notwendigen Informationen über die Organisation sowie Downloads, die mit dem Thema in Verbindung stehen. Darüber hinaus können Mitarbeitende der Ostral-Arbeitsgruppen in einem passwortgeschützten Bereich sämtliche Projektunterlagen herunterladen. Se

■ www.ostral.ch



Das Responsive Design passt sich automatisch der Bildschirmgrösse an.

Themenpapiere zu Effizienz und Netzkosten

Der Vorstand des VSE hat an seiner Sitzung im Mai 2014 zwei Themenpapiere gutgeheissen.

Das überarbeitete Themenpapier 4a «Energieeffizienz» spiegelt die neuesten Entwicklungen in diesem Bereich wider. Im Fokus stehen die Punkte Gesamtenergieeffizienz, Marktnähe, Kosten-Nutzen-Verhältnis sowie Kompati-

bilität mit bestehenden Instrumenten und vollständiger Marktöffnung. Ebenfalls fordert das Papier, auf eine Quersubventionierung zwischen den Kundengruppen zu verzichten und das Verursacherprinzip einzuhalten.

Das neue Themenpapier 22 «Netzkostenbeiträge im Verteilnetz» schafft Klarheit bezüglich Netzkostenbei-

träge, die historisch bedingt bei Schweizer EVUs unterschiedlich gehandhabt werden. Die Branche kann so trotz allen Unterschieden eine auf die Gesetzgebung abgestimmte Linie aufweisen.

Die beiden Themenpapiere können im Extranet unter www.strom.ch heruntergeladen werden. Se

Neue VSE-Mitglieder

Der VSE begrüsst zwei neue assoziierte Mitglieder.

Die Hager AG mit Sitz in Emmen gehört zur Hager Group, einem Familienunternehmen mit Sitz in Deutschland. Hager

Schweiz bietet ein Lösungsportfolio für den Wohn- und Gewerbebau, den Zweckbau sowie die Infrastruktur und die EVUs.

Die Sysdex AG mit Sitz in Dübendorf wurde 2006 im Hinblick auf die Strom-

marktliberalisierung gegründet. Sie ist ein unabhängiger Dienstleister für Energiedatenmanagement, Smart Metering/Smart Grid, Messdatenaustausch und Energieprognosenerstellung. Se

Anzeige

125
jahre
ans
anni

Feiern Sie mit uns und besuchen Sie uns auf
www.125-jahre-electrosuisse.ch

Öffentliche Beschaffung

Teil 2: Objektiver Geltungsbereich, Schwellenwerte und Ausnahmen nach BöB und VöB

Das Recht des öffentlichen Beschaffungswesens ist komplex und stark zersplittert, für die Elektrizitätswirtschaft jedoch von besonderer Bedeutung. Der Artikel zeigt in vier Teilen die grundsätzlichen Charakterzüge dieser Materie auf und vermittelt durch eine grobe Skizze und nicht abschliessend, was ein potenziell ausschreibungspflichtiges Unternehmen abzuklären und zu beachten hat.

Susanne Leber

Teil 1 des Artikels[1] erläutert die rechtlichen Grundlagen, den Begriff der öffentlichen Beschaffung und den subjektiven Geltungsbereich der Beschaffungsgesetzgebung. In den Teilen 3 und 4 wird auf den objektiven Geltungsbereich, die Schwellenwerte und die Ausnahmen nach IVöB[2] bzw. auf das Vergabeverfahren eingegangen. Disclaimer: Die folgenden, nicht abschliessenden Ausführungen können nicht als Checkliste für die Bestimmung der Ausschreibungspflicht konkreter Beschaffungen dienen.

Einleitung

Der objektive Geltungsbereich des Beschaffungsrechts gibt Auskunft, welche Art von Geschäften (Beschaffungsobjekte) unter das Beschaffungsrecht fallen und deshalb grundsätzlich nach den Bestimmungen des Vergaberechts zu beschaffen sind. Es wird zwischen Lieferungen, Dienstleistungen, Bauaufträgen und «übrigen Beschaffungen» unterschieden. Damit Beschaffungsobjekte dem Vergaberecht unterliegen, müssen sie zusätzlich einen bestimmten Schwellenwert erreichen. Auf gewisse Aufträge ist das Beschaffungsrecht nicht anwendbar (Ausnahmen). Nachfolgend wird in groben Zügen je auf die Beschaffungsobjekte, die Schwellenwerte und die Ausnahmen des BöB und der VöB[3] eingegangen. Die Hinweise sind nicht abschliessend.

BöB

Das BöB regelt die Beschaffungsobjekte (Art. 1 Abs. 1 Bst. a und Art 5 BöB, Art. 3 VöB), die Schwellenwerte (Art. 6 f.

BöB) und die Ausnahmen (Art. 3 BöB) für die als Beschaffungen des Bundes geltenden Geschäfte.

Beschaffungsobjekte

Dem BöB unterliegen öffentliche Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge.

Ein Lieferauftrag ist ein Vertrag zwischen Auftraggeberin und Anbieter über die Beschaffung beweglicher Güter, namentlich durch Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf (Art. 5 Abs. 1 Bst. a BöB). Anhang 1 der VöB erwähnt in Konkretisierung des BöB[4], welche Güter unter diesem Titel unter die Ausschreibungspflicht fallen. Bei nichtmilitärischen Beschaffern sind dies alle (beweglichen) Güter. Immobiliengeschäfte fallen nicht unter das BöB.

Ein Dienstleistungsauftrag ist ein Vertrag zwischen Auftraggeberin und Anbieter über die Erbringung einer im Anhang 1 Annexe 4 des GATT/GPA-Übereinkommens genannten Dienstleistung.[5] Anhang 1a der VöB zählt in Konkretisierung des BöB [6] die ausschreibungspflichtigen Dienstleistungen auf, so z.B. Instandhaltung, Informatik, technische Beratung und Planung, Dienstleistungen rund um die Buchführung und Unternehmensberatung, Markt- und Meinungsforschung u.v.m. Bei Unsicherheit, ob eine Dienstleistung unter die Ausschreibungspflicht fällt, sind beide Anhänge (GATT und VöB) zu konsultieren.

Ein Bauauftrag ist ein Vertrag zwischen Auftraggeberin und Anbieter über die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten im Sinne von Ziffer 51 der Centralen Produktklassifikation (CPC-

Liste) nach Anhang 1 Annexe 5 des GATT-Übereinkommens. Anhang 2 der VöB zählt in Konkretisierung des BöB[7] die ausschreibungspflichtigen Arbeiten auf. Es sind Arbeiten von der Vorbereitung bis zur Endfertigung einer Baute, eingeschlossen Miete und Leasing von Ausrüstung und Personal. Bei Unsicherheit, ob eine Bauleistung unter die Ausschreibungspflicht fällt, sind beide Anhänge (GATT und VöB) zu konsultieren.

Schwellenwerte

Liegt ein Beschaffungsobjekt vor, muss die Beschaffung weiter ein gewisses finanzielles Volumen, den Schwellenwert, erreichen, damit ein formelles Beschaffungsverfahren notwendig ist. Die Schwellenwerte (Art. 6 BöB) werden zweijährlich durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung mittels Verordnung festgelegt und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.[8]

Bezüglich der Schwellenwerte gilt, dass ein Auftrag nicht aufgeteilt werden darf, um die Anwendbarkeit des BöB zu umgehen. Enthält ein Auftrag eine Option auf Folgeaufträge, so ist der Gesamtwert massgebend.[9] Für die Bestimmung des Auftragswertes ist der voraussichtlich maximale Gesamtwert der Beschaffung zu schätzen; es sind alle Leistungen zu berücksichtigen, die sachlich oder rechtlich eng zusammenhängen, und es sind alle Bestandteile der Vergütung miteinzubeziehen, auch zu erwartende Prämien, Gebühren, Kommissionen und Zinsen.[10]

Der Schwellenwert für Lieferungen und für Dienstleistungen beträgt CHF 230 000. Für den Fall, dass eine Auftraggeberin mehrere gleichartige Liefer- oder Dienstleistungsaufträge vergibt oder einen Liefer- oder Dienstleistungsauftrag in mehrere gleichartige Einzelaufträge (Lose) aufteilt sowie für Verträge mit Laufzeit existieren spezielle Vorschriften für die Auftragswertberechnung.[11] Verträge für wiederkehrende Leistungen dürfen grundsätzlich für höchstens fünf Jahre abgeschlossen werden.[12]

Für Bauwerke beträgt der Schwellenwert 8,7 Millionen CHF. Nach Artikel 5 Absatz 2 ist ein Bauwerk das Ergebnis

der Gesamtheit von Bauaufträgen für Hoch- und Tiefbauarbeiten. Werden für die Realisierung eines Bauwerkes mehrere Bauaufträge vergeben, so ist der Gesamtwert massgebend. In einem solchen Fall kann die Ausschreibungspflicht gestützt auf die Bagatellklausel von Artikel 14 VöB entfallen. [13]

Das BöB hält weiter einen Schwellenwert von CHF 700 000 fest u.a. für Lieferungen und Dienstleistungen im Auftrag eines Sektorunternehmens (Art. 2 Abs. 2 BöB). Darunter fallen – wichtig für die Energiewirtschaft – u.a. privatrechtliche Organisationen, die im ganzen Land eine gemeinwirtschaftliche Leistung erbringen und besondere oder ausschliessliche Rechte besitzen, die ihnen von einer zuständigen Behörde erteilt wurden. [14] Sektorunternehmen der Elektrizitätswirtschaft sind vom BöB betroffen, sofern und soweit ihre Tätigkeit darin besteht, Festnetze zur Verfügung zu stellen oder zu betreiben, welche zur Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Bereich der Herstellung, des Transports oder der Verteilung von elektrischem Strom sowie der Versorgung dieser Netze mit Strom betrifft. [15]

Ausnahmen

Das BöB ist nicht anwendbar für Aufträge an gewisse soziale Einrichtungen und für gewisse soziale Projekte. Des Weiteren bestehen Ausnahmen gestützt auf die völkerrechtliche Zusammenarbeit sowie für die Beschaffungen im Bereich der Gesamtverteidigung und der Armee. Weiter muss in ganz bestimmten Situationen nicht nach BöB vergeben werden (z.B. wenn durch das Vergabefahren die öffentliche Sicherheit gefährdet wäre; Art. 3 Abs. 2 BöB). Wenn und soweit unter den Sektorunternehmen Wettbewerb herrscht, kann der Tätigkeitsbereich ganz oder teilweise von der Unterstellung unter das Beschaffungsrecht befreit werden (Ausklinkklausel). [16]

VöB

Die VöB konkretisiert einerseits die im BöB enthaltenen Regelungen. Andererseits regelt sie im 3. Kapitel unter dem Titel «Übrige Beschaffungen» (Art. 32 ff. VöB) eigenständig gewisse Beschaffungssachverhalte, die nicht im Geltungsbereich des BöB liegen, aber aus historischen Gründen trotzdem einer wettbewerblichen Ausschreibung unterliegen sollen. [17] Vergabeent-

scheide des 3. Kapitels können nicht mit Beschwerde angefochten werden (Art. 39 VöB).

Es handelt sich um Beschaffungen der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung sowie der Schweizerischen Post bei Beschaffungen für ihre Post- und Automobildienste, beide wenn die Aufträge unter den Schwellenwerten (Art. 6 BöB oder Art. 2a Absatz 3 VöB) liegen oder aus anderen Gründen nicht unter das Gesetz fallen. Weiter betrifft das 3. Kapitel der VöB die Rüstungsbetriebe für öffentliche Aufträge, die der VöB, nicht aber dem BöB unterliegen, sowie die SBB. [18]

Beschaffungsobjekte

Den Beschaffungsregeln des 3. Kapitels der VöB unterliegen öffentliche Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge der im vorhergehenden Abschnitt erwähnten Beschaffungsstellen.

Bei Lieferaufträgen sind sämtliche Güter betroffen, unabhängig davon, welche Beschaffungsstelle einkauft. Erfasst werden insbesondere auch von militärischen Auftraggeberinnen zu beschaffende Güter, die in der Liste des zivilen Materials für Verteidigung und Zivilschutz ausgenommen sind oder darin nicht genannt werden. [19] Bei Dienstleistungsaufträgen gelten die Regelungen für alle Dienstleistungen, also auch für jene, die vom BöB und vom 2. Kapitel der VöB nicht erfasst werden. [20]

Schwellenwerte

Das 3. Kapitel der VöB nennt keine Schwellenwerte, bei deren Vorliegen die Verfahrensregeln nach VöB überhaupt erst anwendbar würden. [21] Immerhin dürfen Beschaffungen unter einem bestimmten Wert im freihändigen Verfahren vergeben werden (Art. 36 VöB, Art. 16 BöB). So können Bau- oder Dienstleistungsaufträge von weniger als CHF 150 000 und Lieferaufträge von weniger als CHF 50 000 im freihändigen Verfahren vergeben werden; werden Güter gemeinsam mit Dienstleistungen beschafft, gilt der Schwellenwert für die Güterbeschaffung (CHF 50 000; Art. 36 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 3 VöB). Da Beschaffungen nach dem freihändigen Verfahren dennoch den Bestimmungen des VöB unterliegen, müssen bestimmte Formalitäten eingehalten werden, und es ist das wirtschaftlich günstigste Angebot zu berücksichtigen (Art. 37 f. VöB).

Ausnahmen

Da die «Übrigen Beschaffungen» (Art. 32 VöB) eine Art Auffangbecken darstellen, werden die Ausnahmen von dieser Vergabeverfahrenspflicht vor allem durch die Ausklinkklausel begründet.

Referenzen

- [1] Susanne Leber, Öffentliche Beschaffung, Teil 1, Bulletin SEV/VSE 6/2014 vom 6. Juni 2014, S. 49.
- [2] IVöB: Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994/15. März 2001, Amtliche Sammlung AS 2003 S. 196 ff.; vgl. Rechtliche Grundlagen in Teil 1 des Artikels.
- [3] BöB: Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Dezember 1994, Systematische Rechtsammlung des Bundes SR 172.056.1; VöB: Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Dezember 1995, SR 172.056.11.
- [4] Vgl. Art. 3 Abs. 1 VöB.
- [5] Anhänge zum GATT/GPA sind einsehbar unter www.bbl.admin.ch.
- [6] Vgl. Art. 3 Abs. 2 VöB.
- [7] Vgl. Art. 3 Abs. 3 VöB.
- [8] Verordnung des WBF über die Anpassung der Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen für die Jahre 2014 und 2015 vom 2. Dezember 2013, SR 172.056.12; Art. 6 Abs. 1 BöB.
- [9] Art. 7 Abs. 1 und 4 BöB.
- [10] Art. 14a VöB.
- [11] Art. 7 Abs. 3 und Art. 15 BöB.
- [12] Art. 15a VöB.
- [13] Art. 7 Abs. 2 BöB.
- [14] Organisationen, die elektrischen Strom fortleiten und verteilen und denen gemäss BG vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen das Enteignungsrecht erteilt werden kann, sowie um Stellen, die elektrischen Strom erzeugen gemäss BG vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und gemäss BG vom 23. Dezember 1959 über die friedliche Verwendung von Atomenergie; vgl. Anhang IV B-Schweiz zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens, abgeschlossen am 21. Juni 1999, SR 0.172.052.68.
- [15] Art. 2 Abs. 2 BöB, Art. 2a Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. c VöB.
- [16] Art. 3 BöB, Art. 2b VöB; Verordnung des UVEK über die Nichtunterstellung unter das öffentliche Beschaffungsrecht vom 18. Juli 2002, SR 172.056.111.
- [17] Marco Fetz, Öffentliches Beschaffungsrecht des Bundes, in: Thomas Cottier/Matthias Oesch (Hrsg.), Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XI, Allgemeines Aussenwirtschafts- und Binnenmarktrecht, 2. A., Basel 2007, S. 482 f. Rz 13.
- [18] Art. 32 VöB.
- [19] VöB, Anhang 1, B. Güter im Anwendungsbereich des 3. Kapitels dieser Verordnung.
- [20] VöB, Anhang 1a, B. Dienstleistungen im Anwendungsbereich des 3. Kapitels dieser Verordnung.
- [21] Bei den Stellen der Bundesverwaltung betrifft das 3. Kapitel VöB nur Beschaffungen, die den Schwellenwert des BöB nicht erreichen.



Autorin

Susanne Leber, Rechtsanwältin, EMBA und Wirtschaftsmediatorin SGO, ist Leiterin Recht beim VSE. susanne.leber@strom.ch